

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Übersicht: error in persona und Anstiftung

A bestimmt H dazu, O zu töten. Tatsächlich tötet H aufgrund einer für ihn unbeachtlichen Verwechslung den P. Strafbarkeit des A?

	Behandlung	Argumente	Strafbarkeit
1.	Lit.: Unbeachtlicher <i>error in persona</i> des Haupttäters ist stets auch für den Anstifter unbeachtlich.	Haupttäter hat die Tat aus dem durch den Anstifter hervorgerufenen Vorsatz heraus begangen – was für den Haupttäter unbeachtlich ist, kann den Anstifter nicht entlasten. Kritik (angreifbar): Braucht der Haupttäter mehrere Anläufe, bis er das richtige Opfer trifft, müsste der Anstifter für jeden einzelnen Anlauf haften (Blutbadargument). Vgl. ferner das Argument zu 2.	§§ 212, 26 bzgl. P
2.	Lit.: Der <i>error in persona</i> stellt sich für den Anstifter stets als beachtliche <i>aberratio ictus</i> dar.	Nur der Haupttäter und nicht der Anstifter befindet sich in der Tatsituation und kann diese überblicken – insoweit scheidet eine Gleichstellung von Täter und Anstifter aus. (angreifbar): Wenn der Irrtum für den Anstifter unbeachtlich wäre, so müssten diesem auch alle weiteren Tathandlungen, die der Haupttä-	Problem: Welche Folgen hat die <i>aberratio ictus</i> für den Anstifter? a) §§ 212, 22, 26 bzgl. O; § 222 bzgl. P Kritik: In der Tötung des falschen Opfers (P) läge zugleich die versuchte Tötung des richti-

		<p>ter nach Erkennen des Irrtums zur Planerfüllung vornimmt, zugerechnet werden (Blutbadargument).</p> <p>Bei Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter ist die Abweichung des Tatverlaufs vom Tatplan immer dann beachtlich, wenn eine andere oder weitere Person vom Haupttäter angegriffen wird.</p>	<p>gen Opfers (O), zw., oder</p> <p>b) §§ 212, 30 bzgl. O; § 222 bzgl. P</p> <p>Problem.: Strafbarkeitslücken, wenn Haupttat kein Verbrechen.</p>
3.	<p>Rspr./Lit.: Die für den Haupttäter unbeachtliche Objektivverletzung ist auch für den Anstifter unbeachtlich, wenn sich die Verwechslung im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren bewegt.</p>	<p>Wortlaut § 26: „Anstifter ist gleich dem Haupttäter zu bestrafen“.</p> <p>Durch das Bestimmen des Haupttäters greift der Anstifter das Rechtsgut mittelbar an und verwirklicht gleiches Unrecht – die Objektivverwechslung kann den Teilnehmer nicht entlasten.</p> <p>Eine Zurechnung des Irrtums muss jedenfalls dann erfolgen, wenn der Anstifter dem Haupttäter die Individualisierung des Opfers überlassen hat.</p>	<p>a) Verwechslung hält sich im Rahmen des nach allg. Lebenserfahrung Vorhersehbaren – Irrtum unbeachtlich:</p> <p>§§ 212, 26 bzgl. P</p> <p>b) Verwechslung liegt <i>außerhalb</i> des nach allg. Lebenserfahrung Vorhersehbaren – Irrtum beachtlich:</p> <p>aa) §§ 212, 22, 26 bzgl. O, zw.; § 222 bzgl. P, oder</p> <p>bb) §§ 212, 30 bzgl. O, § 222 bzgl. P (s.o.)</p>